

Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Gebühren im Fernmeldebereich

vom 22. Dezember 1997 (Stand am 30. Juli 2002)

Das Bundesamt für Kommunikation,

gestützt auf Artikel 29 der Verordnung vom 6. Oktober 1997¹ über Gebühren im Fernmeldebereich (GFV) und auf Artikel 46 der Verordnung des UVEK vom 22. Dezember 1997² über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich, *verordnet:*

Art. 1 Einsicht in die Vereinbarungen und Entscheide im Bereich Interkonnektion

Für die Einsicht in die Vereinbarungen und Entscheide im Bereich Interkonnektion beträgt die Verwaltungsgebühr 100 bis 500 Franken, berechnet nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 75 Franken.

Art. 1a³ Einsicht in die Vereinbarungen und Entscheide im Bereich Mitbenutzungsrecht

Für die Einsicht in die Vereinbarungen und Entscheide im Bereich Mitbenutzungsrecht beträgt die Verwaltungsgebühr 100 bis 500 Franken, berechnet nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundensatz von 75 Franken.

Art. 1b⁴ Einsicht in Akten im Bereich Ausschreibungen (Kriterienwettbewerbe und Auktionen)

Für die Einsicht in Akten im Bereich Ausschreibungen (Kriterienwettbewerbe und Auktionen) beträgt die Verwaltungsgebühr 200 bis 2000 Franken, berechnet nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundensatz von 200 Franken.

Art. 2 Störungen des Fernmeldeverkehrs oder des Rundfunks

Werden im Auftrag von Dritten technische Kontrollen durchgeführt, so können die entstandenen Kosten dem Auftraggeber verrechnet werden, sofern sie nicht nach

AS 1998 514

¹ SR 784.106

² SR 784.106.12

³ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 15. Dez. 1998, in Kraft seit 1. Febr. 1999 (AS 1999 385).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 15. Dez. 1998, in Kraft seit 1. Febr. 1999 (AS 1999 385).

Artikel 16 der Verordnung vom 6. Oktober 1997⁵ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen durch jemand anderen zu bezahlen sind.

Art. 3 Fehlende Angaben der Konzessionärin

Erfolgt die Gebührenberechnung wegen verspätet oder nicht zugestellter Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 GFV, so hat die Konzessionärin für den dadurch entstandenen Aufwand eine Gebühr nach den jeweils aktuellen Vollkostenansätzen des Eidgenössischen Personalamtes zu entrichten.

Art. 4 Einmalige Pauschalgebühr für Amateurfunkkonzessionen

Die einmalige Pauschalgebühr für höchstens auf drei Monate befristete Amateurfunkkonzessionen nach Artikel 22 Absatz 2 GFV und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung des UVEK vom 22. Dezember 1997 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich beträgt 50 Franken.

Art. 5 Prüfung zum Erwerb des eingeschränkten Radiotelefonistenausweises des beweglichen Seefunkdienstes (gültig auf Jachten)

Die Grundgebühr beträgt 30 Franken und die Gebühr je Fach 40 Franken.

Art. 6 Prüfung zum Erwerb des beschränkt gültigen Betriebszeugnisses für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate)⁶

Die Prüfungsgebühren betragen:

- a. Grundgebühr 90 Franken;
- b.⁷ praktische Prüfung 75 Franken;
- c. theoretisches Fach «Reglemente und Bestimmungen» 40 Franken;
- d. theoretisches Fach «GMDSS-Verfahren, Verbindungsaufnahme, Verbindungsabwicklung» 35 Franken;
- e. theoretisches Fach «Abgabe und Aufnahme von GMDSS-Meldungen» 35 Franken.

Art. 7 Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate)⁸

¹ Die Gebühren für die vollständige Prüfung betragen:

- a. Grundgebühr 90 Franken;
- b. praktische Prüfung 100 Franken;
- c. theoretisches Fach „Reglemente und Bestimmungen,, 40 Franken;

⁵ SR 784.102.1

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 14. Juni 2002 (AS 2002 2128).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. April 2000 (AS 2000 1099).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 6. Dez. 2000 (AS 2000 3034).

- d. theoretisches Fach „GMDSS-Verfahren, Verbindungsaufnahme, Verkehrsabwicklung,, 35 Franken;
- e. theoretisches Fach „Abgabe und Aufnahme von GMDSS-Meldungen,, 35 Franken.⁹

² Die Gebühren für die Zusatzprüfung betragen:

- a. Grundgebühr 30 Franken;
- b. praktische Prüfung 100 Franken;
- c.¹⁰ theoretisches Fach «GMDSS-Verfahren, Verbindungsaufnahme, Verkehrsabwicklung» 35 Franken.

Art. 8¹¹ Prüfung zum Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtfunk

Die Grundgebühr beträgt 30 Franken und die Gebühr für die theoretische Prüfung 40 Franken.

Art. 9¹² Prüfung zum Erwerb des Einsteiger-, Radiotelefonisten- und Radiotelegrafistenausweises für Funkamateurrinnen und Funkamateure¹³

Die Grundgebühr beträgt 75 Franken und die Gebühr je Fach 20 Franken.

Art. 9a¹⁴ Seenotfunkboje

Eine einmalige Registrierungsgebühr von 50 Franken wird erhoben, wenn eine Seenotfunkboje (EPIRB) als einzige Notfallausrüstung auf einem Wasserfahrzeug der Sportschiffahrt auf Hochsee verwendet wird.

Art. 10 Ausweisdoppel

Die Gebühr für die Erstellung eines Doppels eines Ausweises nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a–f der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997¹⁵ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen beträgt 40 Franken.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 6. Dez. 2000 (AS 2000 3034).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 14. Juni 2002 (AS 2002 2128).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 14. Juni 2002 (AS 2002 2128).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 15. Dez. 1998, in Kraft seit 1. Febr. 1999 (AS 1999 385).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 6. Dez. 2000 (AS 2000 3034).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 14. Juni 2002 (AS 2002 2128).

¹⁵ SR 784.102.11

Art. 11 Abgabe von Drucksachen

Für die Abgabe von Drucksachen, die nicht beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen¹⁶, bestellt werden können, deckt die Verwaltungsgebühr die Produktions- und Verteilkosten.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

¹⁶ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.